

Betrifft die von einer Landeskontrollkommission ausgesprochene Strafe Mitglieder der SED, die dem Landesvorstand der Partei, der Gewerkschaften oder der VdgB angehören, so ist die Bestätigung des Beschlusses durch das Zentralsekretariat notwendig.

Betreffen Beschlüsse der Zentralen Parteikontrollkommission Mitglieder des Parteivorstandes, so ist das Material vom Zentralsekretariat dem Parteivorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluß des Parteivorstandes vom 16. September 1948